

**Troisdorfer Gebührensatzung
für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen
vom 16. Mai 2023*)**

*) in Kraft ab dem 18. Mai 2023

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1.
Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2.
Alle aufgeführten Gebühren und Nebenkosten sind Netto-Gebühren und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3.
Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung per Zulassungsbescheid erteilt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

§ 3
Maßstab und Höhe der Gebühren

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

§ 4
Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren sind im Nachgang die Veranstaltung zu entrichten.

§ 5
Gebührenerstattung

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

§ 6
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft

Troisdorf, den 16. Mai 2023

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom 16. Mai 2023

Ziffer 1**Standgebühren****(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)****Ziffer 1.1****Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand
(ohne Speisen und Getränke)**

je lfd. Meter / Tag

9,25

€

Ziffer 1.2**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand
(mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)**

je lfd. Meter / Tag

18,50 €**Ziffer 1.3****Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte**

(z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Karusselle und Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag

105,00 €**Ziffer 2****Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment****(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)****Ziffer 2.1****offener Marktstand pro Veranstaltungstag****50,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

Ziffer 2.2**Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag****80,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

Ziffer 2.3**Spitzdachpagodenzelt mit Holzboden pro Veranstaltungstag****80,00 €**

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

Ziffer 2.4

Pavillon pro Veranstaltungstag

45,00 €

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

Ziffer 2.5

Das in dieser Satzung genannte und zur Anmietung angebotene städtische Equipment steht nur in begrenzter Menge zur Verfügung.

Ziffer 3

Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

Ziffer 3.1

Bei **Gewerbebetrieben** die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf, jedoch außerhalb des Marktbereiches haben, erfolgt eine Gebührenreduzierung um 55 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 55 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 3.2

Gewerbebetriebe die ihren Sitz im Marktbereich haben, können aus einer der folgenden Kategorien wählen und ihre Teilnahme an der Veranstaltung anmelden:

1. Bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung werden dem Gewerbebetrieb 3 lfd. Meter, sowie bei Bedarf ein Stück städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv (auch mit Sitz außerhalb des Marktbereiches) bekommen bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung bis zu 6 lfd. Meter, sowie bei Bedarf zwei Stück städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

3.11.5

2. Der Gewerbebetrieb stellt marktgerechte Dekoration in angemessenem Umfang vor seinem Geschäft auf und es erfolgt eine Gebührenreduzierung um 25%.
3. Der Gewerbebetrieb stellt lediglich seine Waren auf die angemietete Fläche. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenreduzierung um 10%.
4. Der Gewerbebetrieb mietet keine Fläche an und hat nur Anrecht auf einen freien Zugang zu seinem Geschäft. Jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Schaufenster frei einsehbar sind.

Die Teilnahme erfolgt dann entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 4

Vereine/Private

Ziffer 4.1

Eine Gebührenreduzierung um 55 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren erhalten:

- Vereine sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

Bei Kosten für städtisches Equipment erfolgt ebenfalls eine Gebührenreduzierung um 55 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren.

Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

Ziffer 4.3

Mitveranstaltende eingetragene Vereine von städtischen Märkten und Festen sind von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

Ziffer 5

Ziffer 5.1

Strom

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 12,60 Euro

16 ACEE (Starkstrom): 25,20 Euro

32 ACEE (Starkstrom): 37,80 Euro

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 5.2

Wasser

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 10,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 5.3

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.

Anlage 2: Aktive Teilnahme

Anlage 2 zur Gebührensatzung vom 16. Mai 2023

Unter einer aktiven Teilnahme in Bezug auf Ziffer 3.2.1 versteht der Veranstalter folgende Maßnahmen:

Ziffer 6

1. Warenverkauf mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
2. Warenpräsentation oder Beratung mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
3. Aktionen wie z.B. Begrüßungsgetränk, Probieraktionen, Glücksrad, Vorführungen, Mitmachaktionen o.ä.
4. Weitere Aktionen oder Präsentationsideen sind nach Absprache mit dem Veranstalter möglich

Anlage 3: Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe „Abendmarkt“

Anlage 3 zur Gebührensatzung vom 16. Mai 2023

Ziffer 7**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)****(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

je laufendem Meter / Tag 22,00 €

Anmietung eines cremefarbenen Pavillons**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

Inkl. Auf- und Abbau und lfd. Meter 75,00 €

Strom**Strompauschale****(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)**

230V (1-3 Steckdosen): 7,50 €

16 ACEE (Starkstrom): 10,00 €

32 ACEE (Starkstrom): 15,00 €

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zustellen.

Wasser**(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)****Pauschale:** 5,00 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 7.1

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen aus der Anlage „Gebührenverzeichnis“ finden auf die Gebühren der Anlage 3 „Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe Abendmarkt“ keine Anwendung.